

Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung

§19 Abs.2 Satz 1 StromNEV

gültig ab 1. Januar 2025 V2

Gemäß dem Beschluss der BNetzA zur Ermittlung individueller Netzentgelte nach §19 Abs.2 Satz 1 StromNEV ergeben sich nachfolgend dargestellte Hochlastzeitfenster 2025.

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist. Bundeseinheitliche Feiertage sind berücksichtigt. Alle Brückentage sind Werktage. Als Zeiten sind jeweils der Beginn und das Ende des entsprechenden ¼-h-Intervalls angeben.

Tabelle: Hochlastzeitfenster für 2025

Entnahmeebene	Winter Dez - Feb	Frühling März - Mai	Sommer Jun - Aug	Herbst Sep - Nov
HS	-	-	-	09:30 - 12:30 13:15 - 16:15
HS/ MS	09:15 - 12:15	-	-	07:45 - 14:45 15:15 - 18:15
MS	08:45 - 15:00 15:45 - 18:45	-	-	08:45 - 15:00 17:00 - 20:00
MS/ NS	16:30 - 19:30	-	-	15:30 - 18:30
NS	16:30 - 19:30	-	-	15:30 - 18:30